



Würdigung des COVID-19 Einsatzes durch Verleihung der Einsatzmedaille!

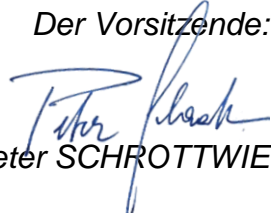
Der Zentralausschuss hat beim Leiter der Sektion I angeregt, dass nach Bewältigung des COVID-19 Einsatzes neben den in geschlossener Formation zum Einsatz gelangten Einheiten auch alle anderen Bediensteten, die ebenfalls einen maßgeblichen Beitrag zur Bewältigung der Pandemie geleistet haben, mit der Einsatzmedaille gemäß § 12 Militärauszeichnungsgesetz 2002 (MAG 2002) auszuzeichnen sind.

In Beantwortung dieser Anregung wurde durch den Leiter Sektion I festgehalten, dass

- sowohl beim AssE nach § 2 Abs. 1 lit. b als auch lit. c WG 2001 der Tatbestand eines Einsatzes unter besonders gefährlichen Verhältnissen zu subsumieren ist,
- damit die Mindestdauer von vier Wochen nicht zum Tragen kommt,
- die Verleihung nach § 2 Abs.1 lit. b oder lit. c WG 2001 nach dem Überwiegenheitsprinzip zu erfolgen hat und
- jenen Bediensteten, die nicht nach § 2 Abs. 1 lit. b oder lit. c WG 2001 im Einsatz gestanden sind, mangels gesetzlicher Grundlage entsprechende
- Dank- und Anerkennungsschreiben auszuhändigen sind.

Ehre, wem Ehre gebührt!

Der Vorsitzende:


(Peter SCHROTTWIESER)